Greening 2022

LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et du Développement rural

Service d'économie rurale

Gliederung

Auffrischung der allgemeinen Vorschriften

1. Anbaudiversifizierung
2. Erhalt von Dauergrünland
3. Ökologisch wertvolle Flächen (EFA-Flächen)

Auffrischung der allgemeinen Bedingungen

Sonderfall – Bin ich Biolandwirt?

①

- Teilbio: lediglich dieser Teil von den Greeningauflagen entbunden.

Sonderfall – Bewirtschafte ich Dauerkulturen?

②

1. Anbaudiversifizierung ☑
2. Erhalt von Dauergrünland ☑
3. Ökologisch wertvolle Fläche ☑

Sonderfall

③

- **75 % des Ackerlandes** für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient

- **75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche** Dauergrünland ist oder für die Erzeugung von Gras bzw. anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird

Auffrischung der allgemeinen Bedingungen

Anbaudiversifizierung

	Weniger als 10 ha Ackerfläche	10 ha bis 30 ha Ackerfläche	Mehr als 30 ha Ackerfläche
Kulturen		mindestens **2**	mindestens **3**
Hauptkultur		max **75 %** der Ackerfläche	max **75 %** der Ackerfläche
Beide Hauptkulturen			max **95 %** der Ackerfläche

Anbaudiversifizierung

Im Rahmen des Bereichs Anbaudiversifizierung gilt als **Kultur**:

a) landwirtschaftliche Kulturpflanzen verschiedener Gattungen,

b) brachliegendes Land,

c) Gras oder andere Grünfutterpflanzen

➢ Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Anbaudiversifizierung

Hauptkultur:

➲ « Anbaudiversifizierung » = Hauptkultur: die Kultur, welche die meiste Fläche im entsprechenden Kulturjahr einnimmt.

➲ Hauptkultur auf der Parzelle = jene Kultur/Flächennutzung, die am längsten während des Zeitraums vom 15. Mai bis 31. Juli auf der Parzelle vorhanden ist. Vorfrucht bzw. Nachfrucht geht der Hauptkultur entsprechend voraus bzw. folgt ihr.

Auffrischung der allgemeinen Bedingungen

Erhalt von Dauergrünland

- Verboten **umweltsensibles** Dauergrünland um zu wandeln oder zu pflügen. Einschließlich Erneuerung durch Umbruch und Neueinsaat.

- **Nicht-umweltsensibles** Dauergrünland nur mit vorheriger Genehmigung durch den Service d'économie rurale.

Auffrischung der allgemeinen Bedingungen

Ökologisch wertvolle Fläche

Flächennutzung im Umweltinteresse

Erzeuger mit mehr als 15 Hektar Ackerland müssen auf diesen Flächen mindestens 5% an ökologischen Vorrangflächen (EFA-Flächen) aufweisen.

Ökologisch wertvolle Fläche

„Strukturelemente“:

- Hecken/Gehölzstreifen
- Weiher
- Baumgruppen/Feldgehölze
- Baumreihen

„Kulturmaßnahmen“:

- **Untersaat und Zwischenfrucht**
- **Leguminosenanbau ohne Pflanzenschutzmittel**
- **Stilllegung mit/ohne Blüh-Bienenmischung**
- **Ackerrand- und Uferrandstreifen**
- **Waldrandstreifen ohne landwirtschaftliche Produktion**
- **Miscanthus**
- **Durchwachsene Silphie**
- **Kurzumtriebwälder**

Untersaat

- Einsaat von
  - Gras oder Grasmischungen,
  - Leguminosen oder Futterleguminosen in Reinsaat
  - Gras/Leguminosenmischung
- Nach der Ernte der Hauptkultur kann die Untersaat ebenfalls genutzt werden.
- Kann in der Folge selbst als Hauptkultur gemeldet werden

Untersaat

- Absolutes Pflanzenschutzmittelverbot während 8 Wochen nach der Ernte der Hauptkultur bzw. bis zur Aussaat der Folgekultur (falls eher).

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln während der Vegetationsperiode der Hauptkultur ist jedoch zulässig.

- Gewichtsfaktor: 1 a Untersaat = **0,3** a EFA-Fläche

Anrechnung als EFA-Fläche im Jahr N

Hauptfrucht mit Untersaat

Nutzung der Untersaat möglich
Meldung der Untersaat als Hauptfrucht im Jahr N+1

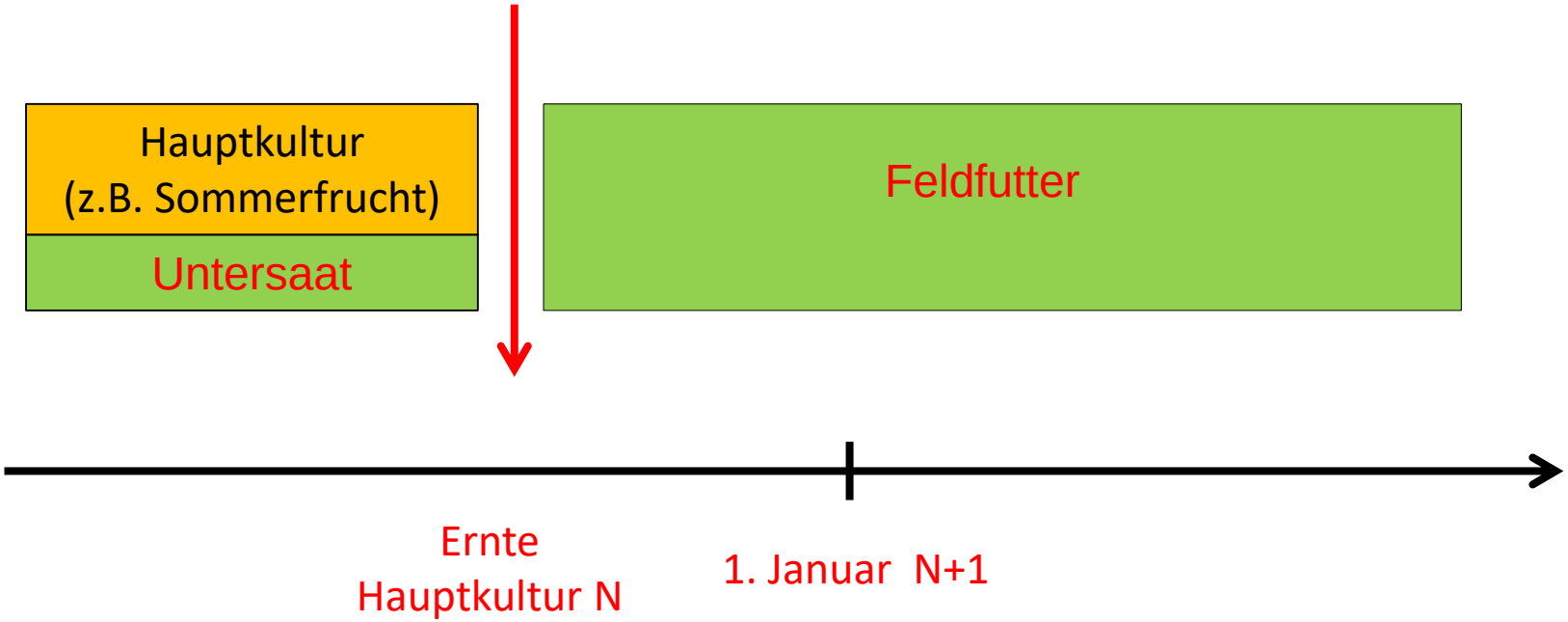

Zwischenfrucht

- Einsaat einer Pflanzenmischung
- Die Pflanzenmischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den im Anhang III aufgelisteten Pflanzenarten bestehen.
- Die Pflanzenart mit dem Hauptanteil darf nicht mehr als 70% der Mischung ausmachen (in Gewicht des Saatguts).
- Vom Zeitpunkt der Aussaat bis zum 1. Januar des Folgejahres gilt ein absolutes Pflanzenschutzmittelverbot.

Empfehlung: Zwischenfruchtmischung im Parzellenpass eintragen. In gegebenem Fall, Belege aufbewahren.

Zwischenfrucht

- Zwischenfrüchte im Greening → Nachfrucht
  Winterbedeckung 2022/2023 werden im Flächenantrag 2022 gemeldet

- Pflanzendecke kann mehrmalig genutzt werden, muss aber vor der folgenden Hauptfrucht in den Boden eingearbeitet werden.

- Nicht im darauffolgendem Jahr als Feldfutter melden

- Gewichtsfaktor: 1 a Zwischenfrucht = **0,3** a EFA-Fläche

Anrechnung als EFA-Fläche im Jahr N

Aussaat Greening-Mischung

Mögliche Nutzung am Ende der Zwischenfrucht bzw. vor Einsaat der neuen Hauptkultur

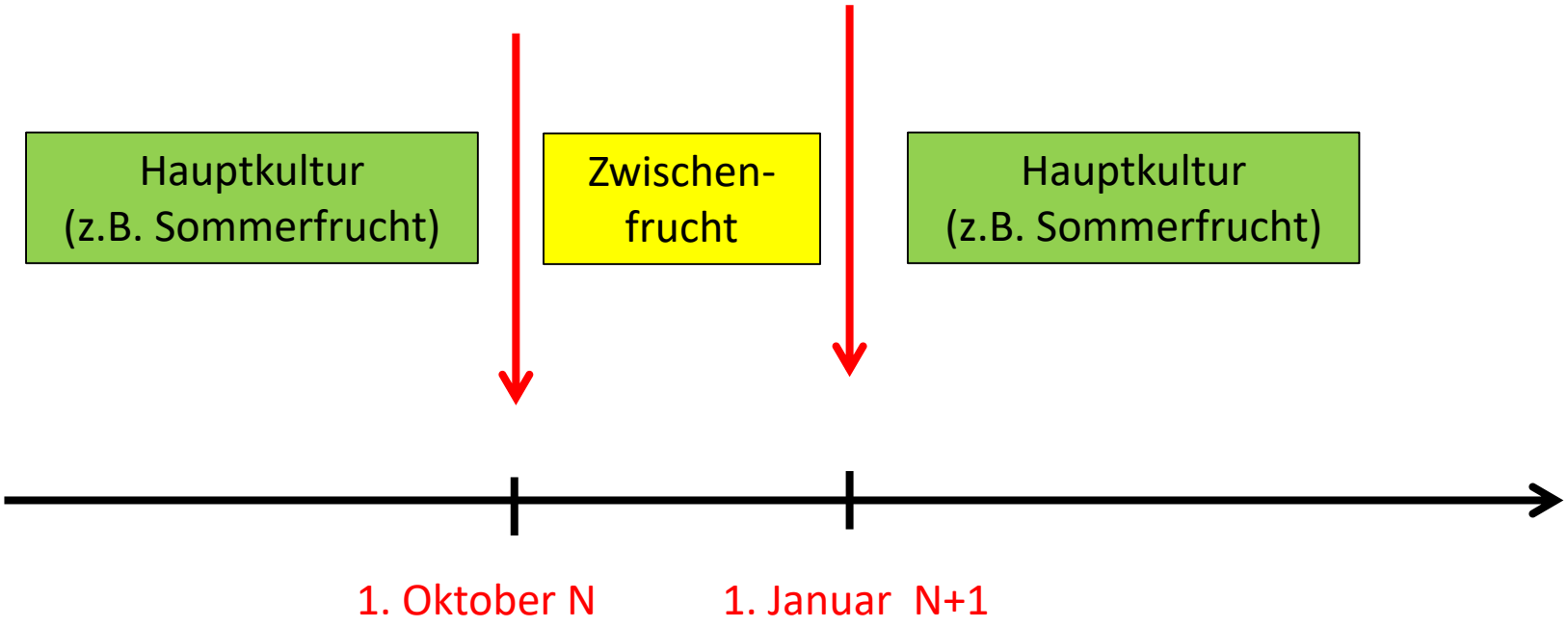

Anrechnung als EFA-Fläche im Jahr N und N+1

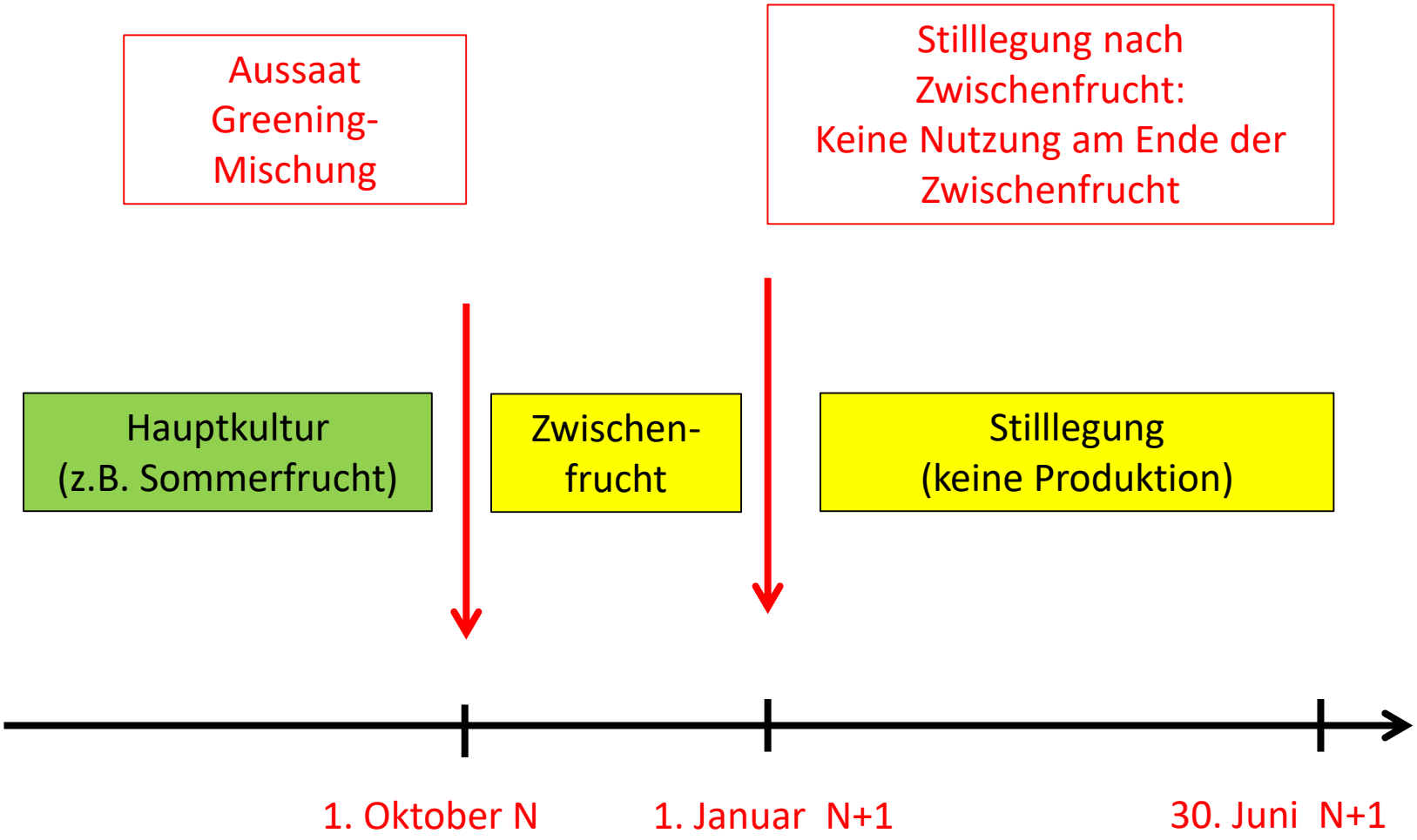

Keine Anrechnung als EFA-Fläche im Jahr N

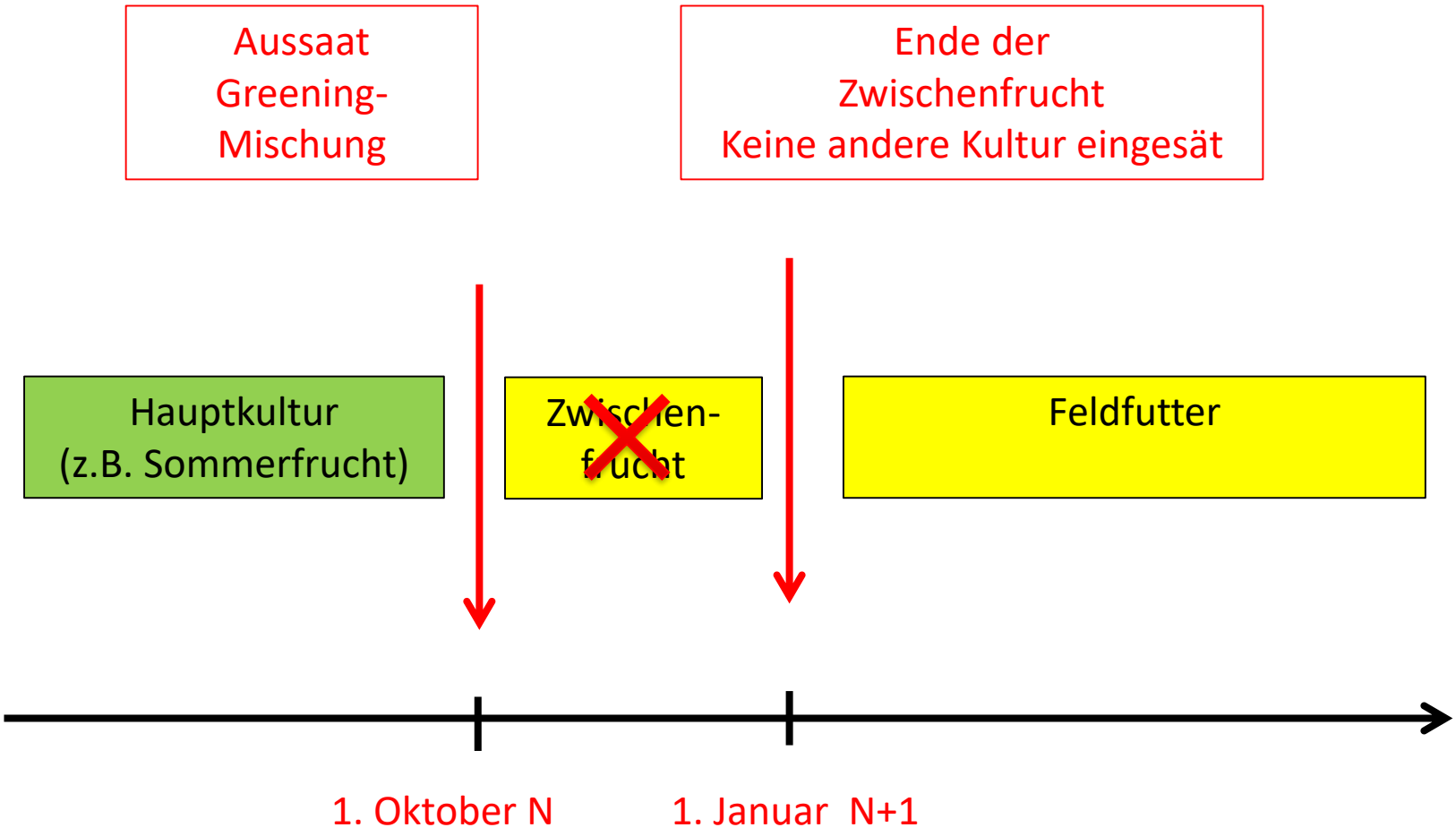

Leguminosenanbau ohne Pflanzenschutzmittel

- anerkannte Leguminosenarten sind im Anhang IV aufgelistet
- Zulässig sind:
  - Leguminosen in Reinsaat,
  - Leguminosen/Leguminosenmischung,
  - Leguminosen/Getreidemischungen
    Leguminosen (im Gew. des Saatguts) von mindestens 60%
  - Leguminosen/Gräsermischungen
    Leguminosen (im Gew. des Saatguts) von mindestens 55%
    Achtung: nicht prämienfähig für die gekoppelte Leguminosenbeihilfe

Leguminosenanbau ohne Pflanzenschutzmittel

- absolutes Pflanzenschutzmittelverbot vom Zeitpunkt der Saat bis zur Ernte, schließt eine Saatgutbeizung mit ein
- Bei Futterleguminosen gilt das Verbot während des ganzen Kalenderjahres
- **Wasserschutzzonen (ZII-V1, ZII, ZIII)** – Einschränkungen für Leguminosen in Reinsaat
- Gewichtsfaktor: 1 a Leguminosen = **1** a EFA-Fläche

Stilllegungsflächen

- mit oder ohne Blüh-Bienenmischung
- darf nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden
- Stilllegungsverpflichtung: 1. Januar bis 30. Juni
- absolutes Pflanzenschutzmittelverbot während der Stilllegungsperiode
- Bei Blüh-Bienenmischungen
  - dieselben Regeln wie bei Blühstreifen im Rahmen der AUK Nr. 043 Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen
  - Die Pflanzenmischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den im Anhang II aufgelisteten Pflanzenarten bestehen.

Stilllegungsflächen

Ohne Blüh-Bienenmischung

1 a Stilllegungsfläche

=

1 a EFA-Fläche

Mit Blüh-Bienenmischung

1 a Stilllegungsfläche

=

1,5 a EFA-Fläche

Wald-, Acker und Uferrandstreifen ohne Produktion

- mindestens 3 Meter und bis zu 20 Meter breit sein → **einheitliche Regelung**
- während der Vegetationsperiode der Hauptkultur vorhanden sein
- nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden
- Aufwuchs darf nach dem 15. Juli genutzt werden (Mahd oder Bew.)
- keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Wildacker als Äsungsfläche ist nicht zulässig
- Zur Berechnung der EFA-Fläche wird aber immer die Standardbreite von 6m angewandt! → 9 m^2 EFA-Fläche pro Meter Länge

Flächen mit Miscanthus

- Keine mineralische Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

- Gewichtsfaktor: 1 a Miscanthus = **0,7** a EFA-Fläche

Flächen mit durchwachsener Silphie

- Keine mineralische Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

- Gewichtsfaktor: 1 a durchwachsener Silphie = **0,7** a EFA-Fläche

Kurzumtriebwälder

- Zulässige Baumarten sind: Weide, Pappel, Birke, Erle, Ahorn

- Der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln, einschließlich spezifischer Herbizide zur Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter, ist verboten, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

Achtung

Nach- bzw. Ummeldungen von Parzellen nach dem 31. Mai 2022 nicht mehr zulässig.

Im Rahmen des **Greening, EFA-Auflage, Meldung bis zum 1. Oktober bei**:

- Ummeldungen von Zwischenfrüchten (Tausch von Parzellen)
- Nachmelden von Zwischenfrüchten als Ersatz von anderen EFA-Flächen, die abgemeldet werden (z.B. bei Leguminosen mit Totalschaden)

Ohne sich einen Vorteil zu verschaffen

Maßgebend für die Berechnung der ökologisch wertvollen Fläche ist die gemeldete Fläche im Flächenantrag.

Thewes Georges Tel: 247-82575
georges.thewes@ser.etat.lu

Didier Jean-Paul Tel: 247-82573
jean-paul.didier@ser.etat.lu

Kieffer Lynn Tel: 247-82567
lynn.kieffer@ser.etat.lu